



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

B. Das Luftschutzgesetz und seine Verordnungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

## **B. Das Luftschutzgesetz und seine Verordnungen**

### **1. „Ziviler Luftschutz“**

Aufgabe des Luftschutzes ist es, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und ihre Wirkung auf Menschen, Wirtschaft, Verkehr usw. abzuschwächen.

Da man hierbei zunächst von der Vorstellung ausging, daß es sich um den Schutz des deutschen Heimatgebietes handelt — im Gegensatz zum kämpfenden Heer, das über die Landesgrenzen in das Feindesland eindringend dieses Luftschutzes nicht bedarf — hatte sich allgemein der sprachliche Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ zunächst bei den einschlägigen Behörden, dann selbstverständlich auch bei der Bevölkerung herausgebildet.

Der Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ hat aber, wie der RdLu.ObdL in einem Runderlaß vom 7. 11. 1940 ausführt, zu Mißverständnissen geführt. Sehr oft ist damit die falsche Vorstellung verknüpft, daß es sich hierbei lediglich um zivile Angelegenheiten handele. Der RdLu.ObdL stellt im Gegensatz hierzu ausdrücklich fest, daß es sich um **M a ß n a h m e n** **v o r w i e g e n d m i l i t ä r i s c h e r A r t** als unmittelbarem Bestandteil der Landesverteidigung handelt. Hiernach darf also in der Amtssprache nur noch der Ausdruck „Luftschutz“ (LS) gebraucht werden. Ganz abwegig sind aber die früher im Sprachgebrauch gewesenen Ausdrücke „Aktiver“ und „Passiver Luftschutz“, wobei unter dem ersteren die Angriffs- und Verteidigungsmaßnahmen der Fliegertruppe selbst, zum letzteren die des „Zivilen Luftschutzes“ gerechnet wurden. Wer im Luftschutz — insbesondere unter Feindeinwirkung — tätig ist, hat ein hohes Maß von persönlichem Einsatz, d. h. Aktivität, aufzubringen. Von einer Passivität kann also keine Rede sein.

### **2. Historisches über die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes**

Die zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Luftschutzes erfolgte vor 1933 im Reichsministerium des Innern. Sofern Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung überhaupt erwogen bzw. angeordnet wurden, erfolgte ihre Durchführung

als Aufgabe der einzelnen Länder. Nach dem Umbruch mit der Schaffung des „Reichskommissars für die Luftfahrt“ (2. 2. 1933) gingen die Aufgaben des RMdI, auf diesen über, blieben aber weiter in bezug auf die Durchführung eine Angelegenheit der Länder. Erst durch die „Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium“ (5. 5. 1933) gingen auch alle Durchführungsmaßnahmen auf den „Reichsminister der Luftfahrt“ über.

Die für die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes erforderlichen Arbeiten beginnen somit erst im Jahre 1933; sie erforderten organisatorische und technische Maßnahmen, für die es kein Vorbild gab. Nach Umfang und Verantwortlichkeit greifen sie tief in das Leben des einzelnen wie auch der Gesamtheit ein.

Sehr bald erwies sich daher auch die Klärung aller hieraus sich ergebenden Rechtsfragen für notwendig. Ebenso aber wie die Organisation mußte auch das Luftschutzrecht aus dem Nichts heraus entwickelt werden. Eine ruhige lange Entwicklungszeit, die an sich für jede Gestaltung eines großen Gesetzeswerkes erwünscht ist, war aber dem RdLu.ObdL dafür nicht gegeben.

Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 stellt sich daher in der Form eines Rahmengesetzes dar. Dieses war notwendig, weil nach so kurzer Anlaufzeit es einfach unmöglich war, durch ein in sich geschlossenes, alle Fragen regelndes Gesamtwerk einen Rechtsgegenstand zu verankern, dessen Materie sich noch in der Entwicklung befand. Die technische Entwicklung wie auch die Erfahrungen der Verwaltungspraxis haben dann die Herausgabe von bisher 11 Durchführungsverordnungen (DVO) sowie zahlreicher Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften erforderlich gemacht. Die Rechtsgrundlage hierzu gibt der § 12 des Luftschutzgesetzes.

### 3. Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935

in der Fassung der Aenderungen durch die Verordnung vom 8. 9. 1939 (s. III. Teil S. 141) ordnet an:

1. Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs und obliegt dem RdLu.ObdL (§ 1).

Er bedient sich zur Durchführung des Luftschutzes seiner Dienststellen, der Polizei und der Polizeiaufsichts-

behörden und nimmt je nach Erfordernis die Dienststellen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch.

2. Alle Deutschen sind luftschutzpflichtig und haben Dienst- und Sachleistungen für die Durchführung des Luftschutzes zu leisten (§ 2). Auch Ausländer und Staatenlose können hiervon nicht ausgenommen werden. Die Luftschutzpflicht erstreckt sich auch auf juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (§ 3). Es werden zu persönlichem Dienst nicht herangezogen:
  - a) Personen, die infolge ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen,
  - b) Personen, deren Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht nicht mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, zu vereinbaren ist.
3. Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht erfolgt durch polizeiliche Verfügung (§ 5). Inhalt und Umfang der Luftschutzpflicht im einzelnen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt (§ 4).
4. Vergütungen werden für persönliche Dienste im Luftschutz nicht gewährt (§ 6).
5. Die Unfallversicherung im Luftschutz wird großzügig und umfassend geregelt (§ 11).

Sie erstreckt sich nicht nur auf alle Teile des hoheitlichen Luftschutzes, sondern auch auf Uebungen und Ausbildungsveranstaltungen auf allen Gebieten des Luftschutzes, sogar des Selbstschutzes. Träger dieser Versicherung ist vornehmlich das Reich.
6. Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten und ihnen sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten Schweigen zu bewahren (§ 7).

Der Luftschutz als Teil der Reichsverteidigung muß diesen Rechtsschutz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen.

7. Schließlich wird durch Anordnung einer weitgehenden Genehmigungspflicht verhütet, daß Geräte und Mittel für den Luftschutz vertrieben werden, die ihren Zweck verfehlen (§ 8). Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Schrifttum, Werbung und Unterricht. Jedoch gilt diese Genehmigung grundsätzlich als erteilt an die Lehrkräfte der öffentlichen und privaten Bildungsanstalten im Rahmen des Unterrichts und der Vorträge, die im Sinne ihres Lehrauftrages oder Unterrichts liegen.
8. Endlich sind Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden (§§ 9 und 10).

Wer sich der Luftschutzpflicht entzieht oder den darauf beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, muß und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt.

Der § 12 des Luftschutzgesetzes ermächtigt den RdLu.ObdL, „im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern“ zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen (siehe Anlage III, hinter S. 32).

#### 4. Zusammenstellung der Durchführungsverordnungen

Bisher sind 11 Durchführungsverordnungen (DVO) — Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 des LSchG — ergangen, und zwar:

*I. DVO am 4. 5. 1937, Neufassung: 1. 9. 1939:*

Aufgabe des Luftschutzes, Durchführung des Luftschutzes:

Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, erweiterter Selbstschutz, Selbstschutz.

Luftschutzdienstpflicht, Luftschutz in besonderen Verwaltungen.

*II. DVO am 4. 5. 1937:*

Bauliche Maßnahmen zur Durchführung des Luftschutzes in Neu-, Um- und Ergänzungsbauten.

*III. DVO am 4. 5. 1937:*

Bestimmungen über die Durchführung der Ent-rümpelung.

*IV. DVO am 31. 1. 1938:*

Vertriebsgenehmigungen für Luftschutzgegenstände gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes.

*V. DVO am 21. 3. 1938:*

Regelung des bei der Erfassung der Luftschutzdienstpflichtigen etwa notwendig werdenden ärztlichen Untersuchungen.

*VI. DVO am 13. 2. 1939:*

Normung von Feuerlöschgeräten.

*VII. DVO am 23. 5. 1939:*

Beschaffung von Selbstschutzgerät.

*VIII. DVO am 23. 5. 1939:*

Verdunklungsverordnung.

*IX. DVO am 17. 8. 1939:*

Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden.

*X. DVO am 1. 9. 1939:*

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen.

*XI. DVO am 15. 8. 1940:*

Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst.

Die DVO I—X sind im III. Teil abgedruckt.

Die Verordnung zur Aenderung der I. bis IV. und VI. bis IX. DVO vom 1. 9. 1939 mit den dazu ergangenen Berichtigungen vom 13. 9. 1939 sowie die IV. Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 sind berücksichtigt worden.

## **C. Die Durchführung des Luftschutzes an Schulen und Hochschulen**

### **1. Geschichtlicher Rückblick**

Bereits im August 1918 wurde auf Anordnung des Kommand. Generals der Luftstreitkräfte eine „Aufklärungsschrift für Schule und Haus über Luftangriffe und über die Luftschutzmaßnahmen gegen ihre Wirkung“ herausgegeben. In den